

Vorwort

Kaum hatten sich zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts die ersten Elendswirkungen der Industrialisierung in Deutschland gezeigt, als von christlicher Seite nicht nur eine Analyse der neuen Verhältnisse versucht und scharfe Proteste gegen die Mißstände erhoben¹, sondern auch konkrete Reformvorschläge unterbreitet wurden. Unter den Reformplänen bildete von Anfang an die *breite Streuung des Eigentums* eine der wichtigsten christlich-sozialen Forderungen. Der Wiener Staatsphilosoph *Adam Müller*, einer der entschiedensten Gegner des Liberalkapitalismus in jenen Jahrzehnten, nannte es schon 1819 seine Hauptsorge, „demjenigen Teil der Nation, welcher durch unser Geld- und Fabrikssystem die Wurzel seines Daseins verloren hat und der gleichsam als Tagelöhner, als heimatloser Einlieger oder vergänglicher Mietsmann, hors de la loi, außer den eigentlichen bleibenden Umkreis des Staates gestellt worden ist, nicht bloß zu einem kleinen Kapital, sondern zu einem Zustande (état), in natura zu verhelfen“². Zu diesem Zweck schlug Adam Müller die Errichtung von Arbeiter-Sparkassen vor³, wobei er treffend bemerkte, „daß ohne den Beistand der Frauen in Sachen der Sparbanken nichts Gründliches zu bewirken stehet“. „Hausmütterlicher Geist“ müsse „von oben herab und von unten herauf diese Angelegenheit in Gang setzen“⁴. Im Jahre 1823 schrieb auch der Mainzer „*Katholik*“, der damals wegen der Zensur-Schikanen in Straßburg gedruckt wurde, es sei ein „sehr gefahrvoller, weil himmel-

¹ Der Satz: „Es ist beschämend, daß nicht Christen, sondern Karl Marx und Friedrich Engels die ersten waren, die . . . zeigten, wie die Welt aussieht, wenn sie mit den Augen des Unterdrückten gesehen wird“ (*Emil Fuchs*, *Christliche und marxistische Ethik*. Teil I. Leipzig 1956, S. 183) ist unhaltbar. Eine scharfe christliche Sozialkritik setzte schon zu Beginn des 19. Jhs. ein. Auch entstanden machtvolle Zusammenschlüsse der christlichen Arbeitnehmer: die Gesellenvereine Kolpings (seit 1846) und die „Christlich-sozialen Vereine“ in den 60er Jahren. Marx und Engels waren bis in die 60er Jahre bei der Arbeiterschaft unbekannt. Auch Adolf Kolping († 1865), der doch hauptberuflich in der sozialen Bewegung tätig war, nennt Marx nie und hat wohl zeitlebens diesen Namen nicht gehört. Marx ist erst durch Liebknecht und Bebel bekannt geworden. Vgl. *Jos. Höffner*, *Die deutschen Katholiken und die soziale Frage im 19. Jh.* Paderborn o. J. (1954); *Franz Schnabel*, *Deutsche Geschichte im 19. Jh.* Bd. IV. 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1951.

² *Adam Müller*, *Ausgewählte Abhandlungen*. Hrsg. v. Jakob Baxa. 2. Aufl. Jena 1931, S. 131.

³ Auf Anregung Müllers wurde im Oktober 1819 in Wien die erste österreichische Sparkasse eröffnet.

⁴ a. a. O., S. 133.

schreiend ungerechter Versuch“, die menschliche Gesellschaft in zwei Klassen, „in Prasser und hungernde Bettler, in Menschen und Lastvieh, in Reiche und Arme gänzlich auszuscheiden“⁵. In den 1838 zu München gegründeten „*Historisch-politischen Blättern*“, von denen Montalembert rühmte, sie hätten sich den ersten Rang in Europa erworben, lesen wir gleich im ersten Jahrgang: „Unter allen Fragen, die gegenwärtig verhandelt werden, ist kaum eine von solcher Bedeutung für die Gegenwart und die künftige Gestaltung unseres gesellschaftlichen Zustandes als die über die drohende Stellung, welche in neueren Zeiten die Armut dem Besitze und dem Reichtume gegenüber eingenommen“. Während man „innerhalb und außerhalb der Kammern unendlich viel über abstrakte Staatstheorien . . . , über Volkssouveränität . . . usw. hin und her debattiert“, steht „der Hunger, in Lumpen gehüllt, ungeduldig draußen vor der Türe, klopft mit drohendem Finger an und verlangt Brot und Kleid“⁶.

Der rheinische Katholikenführer *Peter Franz Reichensperger* hat 1847 Worte niedergeschrieben, die ein Jahr vor dem Kommunistischen Manifest fast seherisch klingen: „Wer bürgt dafür, daß nicht . . . abermals ein Spartakus erstehe und ihnen (den Proletariern) wiederum wie vor 1900 Jahren zurufe: Wenn wir die Macht der größten Zahl haben, wenn beinahe die ganze Menschheit Sklave einer Horde ist, die alles genießt und alles mißbraucht, wer hindert uns, uns zu erheben, unsere Arme in dieser Welt auszustrecken und die Götter zu bitten, daß sie zwischen uns und unseren Bedrückern entscheiden?“⁷ Um dieses Unheil zu verhüten, fordert Reichensperger die Eigentumbildung in Arbeiterhand, wobei er – wie Franz Josef Ritter von Buss 1837⁸ – an die Gewinnbeteiligung denkt und Probleme beim Namen nennt, die auch heute noch lebhaft erörtert werden. Reichensperger schlägt vor, „dem Arbeiter als solchem auf gesetzlichem Wege einen bestimmten Anteil am reinen Gewinne derjenigen Fabrik, worin er beschäftigt ist, nach Maßgabe seines Lohnes zuzusichern“. Die Existenz der Fabrik werde

⁵ *Der Katholik*. Hrsg. von G. Scheiblein. 10. Bd., 3. Jg. Heft 10 (Oktober 1823), S. 97 f.

⁶ *Historisch-politische Blätter*, Jahrgang 1 (1838), S. 150.

⁷ *Peter Franz Reichensperger*, *Die Argrarfrage*. Trier 1847, S. 245.

⁸ *Ritter von Buss* erklärte in seiner denkwürdigen Parlamentsrede vom 25. April 1837: „In Abänderung des englischen Vorschlags der Gewinnbeteiligung der Arbeiter durch Lohnzuschlag, die nur den geschicktesten zugute käme, empfehle ich Auszahlung von ganzen Summen Gewinnanteil am Jahresschluß, um zu Sparanlagen zu erziehen“. (Zur Geschichte der deutschen Fabrikgesetzgebung. Der erste sozialpolitische Versuch in einem deutschen Parlament. Hrsg. v. A. Geck. Offenburg 1904, S. 24 f.)

dadurch nicht gefährdet, da die Vermögenssubstanz nicht angetastet, sondern nur der „eventuelle Gewinn“ beschränkt werde. Besonders groß werde der moralische Erfolg sein, da dieses Verfahren „jeden Arbeiter bei dem Resultate seiner Arbeit und bei dem Gedeihen der Fabrikanstalt direkt beteiligt und ihm das Bewußtsein einflößt, nicht lediglich für einen Dritten, sondern auch für sich selber gut oder schlecht zu arbeiten“. Auch werde die Gewinnbeteiligung „dem Fabrikarbeiter allmählich ein mäßiges Kapital verschaffen und ihm hiermit auch alle jene Tugenden und Gewohnheiten wiedergeben, welche den Besitzenden überhaupt dem Besitzlosen gegenüber auszeichnen“. Zugleich werde „eine der bedeutungsvollsten sozialen Aufgaben der Gegenwart wenigstens teilweise gelöst“, nämlich Kapital und Arbeit „in ein gerechteres gegenseitiges Verhältnis zueinander“ zu bringen. Jedoch dürfe jener Gewinnanteil den Arbeitern nicht sofort zur freien Verfügung überantwortet werden, „weil er alsdann nicht zur Ansammlung eines Kapitals, sondern vielmehr zu momentanem Genuß oder zur regelmäßigen Sustentation verwendet würde“⁹.

Es dürfte genügen, diesen aus der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts stammenden Zeugnissen nur wenige Stimmen aus der Zeit nach 1850 anzufügen; war doch die breite Eigentumsstreuung inzwischen zu einem für die christlich-soziale Bewegung selbstverständlichen Grundsatz geworden. „Die Nationalreichtümer“, so lesen wir 1868 in den „Historisch-politischen Blättern“, seien zwar „allenthalben mehr oder weniger enorm gestiegen“, aber „dieser berauschende Zuwachs von Reichtum und Macht sei ganz und gar auf die besitzenden Klassen beschränkt“. Der „liberale Ökonomismus“ habe, „indem er die Besitzenden einseitig immer noch reicher machte, das arme Volk in demselben Verhältnis physisch und moralisch ärmer gemacht“¹⁰. Als Lösung wurde damals von führenden Männern der christlich-sozialen Bewegung die Gründung von Produktivgenossenschaften vorgeschlagen. *Bischof Ketteler* bezeichnete es als „unbillig“, daß „der überschießende Gewinn ausschließlich dem toten Kapitale und nicht auch dem verwendeten Fleisch und Blut zufalle“. Es komme darauf an, den Arbeiter, der „sein Fleisch und Blut“ einsetze und „täglich gleichsam ein Stück seines Lebens“ verarbeite, zum „Teilnehmer“ und „Miteigentümer“ zu machen, damit er „seinen Tagelohn und später seine Dividende“ habe. „Möge daher Gott in seiner Gnade bald die Männer

⁹ a. a. O., S. 253 f.

¹⁰ Zeitläufe: Streiflichter auf die soziale Bewegung der letzten Monate. In: Historisch-politische Blätter, Bd. 62 (1868), S. 389.

erwecken, die diese fruchtbare Idee der Produktivgenossenschaften im Namen Gottes auf dem Boden des Christentums in Angriff nehmen und zum Heile des Arbeiterstandes zur Ausführung bringen!¹¹

Nachdrücklicher noch als Bischof Ketteler hat *Baron von Vogelsang* die Produktivgenossenschaften als Weg zur Eigentumbildung gepriesen. Arbeiter und Unternehmer sollten eine „industrielle Familie“ bilden. Deshalb müsse den Arbeitern „eine ganze Skala von Anteilsrechten . . . am gewonnenen Mehrwerte“ übertragen werden¹². Auch der junge *Franz Hitze* meinte 1877: „Die Produktivassoziation ist und bleibt das Ideal unserer sozialen Bestrebungen“¹³.

Schließlich wurde dann in den beiden Sozialenzykliken „*Rerum novarum*“ und „*Quadragesimo anno*“ die Forderung nach breiter Streuung des Eigentums auch lehramtlich erhoben. Wenn allerdings „*Rerum novarum*“ 1891 den „krassen Unterschied zwischen höchstem Reichtum und tiefster Bedürftigkeit“ beklagen¹⁴ und „*Quadragesimo anno*“ 1931 nach wie vor darauf hinweisen mußte, daß „die Verteilung der Erdengüter . . . durch den ungeheueren Gegensatz von wenigen Überreichen und einer unübersehbaren Masse von Eigentumslosen aufs schwerste gestört ist“¹⁵, so ist damit eindringlich ausgesprochen, daß die Eigentumsverhältnisse in den vierzig Jahren zwischen den beiden Enzykliken keinen entscheidenden Wandel zugunsten der breiten Massen erlebt haben.

Auch heute, dreißig Jahre nach „*Quadragesimo anno*“, ist das Eigentumsproblem in keinem Industrieland befriedigend gelöst. In Deutschland wird vor allem beklagt, daß die beträchtliche Vermögensvermehrung in den Jahren seit 1948 den 20,2 Millionen unselbständig Erwerbstätigen – trotz der „Sozialen Marktwirtschaft“ – nur in beschränktem Ausmaß zugute gekommen sei, sich vielmehr bei einer verhältnismäßig kleinen Schicht innerhalb der 3,2 Millionen Selbständigen angesammelt habe. Für die Neubildung von Privatvermögen seit dem zweiten Weltkrieg ist es charakteristisch, daß sie „in einem ungewöhnlich großen Umfang bei den Gesellschaftsunternehmungen, und zwar vor allem bei den Kapitalgesellschaften, vor sich gegangen ist“, was sich inzwischen in einer entsprechenden Wertsteigerung der Anteilpapiere niedergeschlagen hat. „Im Durchschnitt der Jahre 1950

¹¹ Arbeiterfrage und Christentum. In: Kettelers Schriften. Hrsg. von J. Mumbauer. Bd. III. 1911, S. 56 ff., 130.

¹² *Ward von Klopp*, Die sozialen Lehren des Frhr. v. Vogelsang. Grundzüge einer christlichen Gesellschafts- und Volkswirtschaftslehre. St. Pölten 1894, S. 463, 469.

¹³ *Franz Hitze*, Die soziale Frage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Paderborn 1877, S. 217. – ¹⁴ *Rerum novarum*, Nr. 35. – ¹⁵ *Quadragesimo anno*, Nr. 58.

bis 1958“ waren die Unternehmungen „mit 31,7 v. H. an der gesamten Vermögensbildung in der Bundesrepublik beteiligt“, wobei der Löwenanteil auf die Kapitalgesellschaften entfallen sein dürfte, „zumal deren Gewicht im Rahmen der gesamten Unternehmungswirtschaft während der letzten Jahrzehnte stark zugenommen hat“. Noch höher war die Vermögensbildung der öffentlichen Hand, die sich „im Durchschnitt der Jahre 1950–1958 auf 42,5 v. H.“ belief und „aus den Überschüssen der laufenden Rechnung, also durch eine bestimmte Steuerpolitik erzielt wurde“¹⁶. *Paul Jostock* und *Albert Ander* betonen mit Recht, daß diese „auf kollektive Weise“ sich vollziehende Vermögensbildung zwar der Vermögenskonzentration bei den natürlichen Personen entgegengewirkt habe, als „Zusammenballung bei den Gesellschaftsunternehmungen und beim Staat“ jedoch fast als eine „absolute Konzentration“ erscheine, die „in ihrer Wirkkraft“ jene andere weit übertreffe¹⁷.

Die sich über die Preise vollziehende Selbstfinanzierung der Unternehmen war möglich, weil bei dem erheblichen Nachholbedarf der deutschen Haushalte und bei der großen Konsumfreudigkeit die Nachfrage nach Waren aller Art überaus stark war, so daß sich hohe Preise und gute Gewinne ergaben, wozu noch kam, daß dank besonderer steuerlicher Maßnahmen – Sonderabschreibungen, hohe degressive Abschreibungen und sonstige Vergünstigungen – die reinvestierten Gewinne nicht weggesteuert wurden. Die Unternehmen pflegten kurzfristige Bankkredite aufzunehmen, die bei den hohen Gewinnen nach kurzer Zeit zurückgezahlt werden konnten, womit die Unternehmen Eigentümer der investierten Anlagen und Maschinen wurden. *Wilfried Schreiber* nennt die sich über die Preise vollziehende Selbstfinanzierung eine „unsichtbare Steuer“ zu Lasten der Verbraucher¹⁸. An die Stelle des individuellen Sparens ist weithin das Sparen der Unternehmungen getreten, wobei auffällt, daß im Gesamtdurchschnitt meistens nur ein Viertel bis ein Drittel des Gewinns zur Ausschüttung kommt, während es bis zur Weltwirtschaftskrise üblich war, „etwa 70–80 v. H. des bilanzmäßigen Gewinns an die Anteilseigner auszuschütten“¹⁹.

Niemand wird leugnen, daß es in den Jahren seit der Währungsreform politisch und volkswirtschaftlich dringend notwendig war, in außergewöhnlichem Ausmaß zu investieren. Nur so konnten wirtschaftliches

¹⁶ *Paul Jostock* und *Albert Ander*, Konzentration der Einkommen und Vermögen. In: Die Konzentration in der Wirtschaft. Hrsg. von Helmut Arndt. Berlin 1960, S. 217, 223 f. – ¹⁷ Ebd., S. 225.

¹⁸ *Wilfried Schreiber*, Vermögensbildung in breiten Schichten. Köln 1958, S. 38.

¹⁹ *Paul Jostock* und *Albert Ander*, a. a. O., S. 223.

Wachstum und Vollbeschäftigung erreicht werden. Auch wäre es demagogisch, nicht anzuerkennen, daß die Unternehmer den überwältigenden Teil ihrer Gewinne nicht in Konsum und Luxus verwandelt, sondern investiert haben. Dennoch wird man fragen müssen, ob es politisch und sozialetisch richtig gewesen ist, daß diese weitgehend gesamtwirtschaftlich bedingte Vermögensbildung der Unternehmen sich bei verhältnismäßig wenigen Eigentümern konzentriert hat, so daß den Unternehmern – neben der öffentlichen Hand – gleichsam die Treuhänderschaft am Kapitalvermögen zugefallen ist.

Angesichts dieser Lage ist es ein dringendes Gebot der Stunde, aufrichtig und tatkräftig nach Wegen zu einer breiten Streuung des Eigentums zu suchen. Weite Kreise des Bürgertums, vor allem aber die sozialistische Arbeiterbewegung selber, standen lange Zeit einer breiten Streuung des Eigentums, vor allem des Kapitalvermögens, ablehnend gegenüber. Inzwischen dürfte sich sowohl in führenden Kreisen des Unternehmertums wie auch bei den Gewerkschaften ein Wandel der Anschauungen vollzogen haben, wie man ihn vor zehn Jahren noch nicht voraussehen konnte, so daß ein altes Anliegen der christlich-sozialen Bewegung sich zu verwirklichen scheint. Allerdings erwecken die Diskussionen der letzten Jahre den Eindruck, daß einflußreiche Kreise zwar den Grundsatz der breiten Eigentumsstreuung anerkennen, jeden praktischen Vorschlag zur Verwirklichung dieses Zieles jedoch durch immer neue Bedenken – wie sie etwa gegen das Kapitalmarktförderungsgesetz vom 15. Dezember 1952 keineswegs vorgebracht worden sind – zu Fall zu bringen suchen.

An dieser Stelle möchte sich der vorliegende Band des Jahrbuches des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften in das Gespräch einschalten und einen Beitrag vor allem zur Aufhellung der mit der breiten Streuung des Eigentums zusammenhängenden volkswirtschaftlichen Probleme leisten.

Dabei wird davon ausgegangen, daß in der fortgeschrittenen industriellen Gesellschaft das Eigentum keineswegs mit dem Kapitalvermögen identisch ist, sondern in sechsfacher Gestalt auftritt.

Zunächst in der Form des *Lohnes* oder *Gehalts*. Obwohl dieses Eigentum, da es in kurzer Zeit zum größten Teil für den täglichen Lebensunterhalt verausgabt wird, nur wenig beständig ist, bildet es doch für den Arbeitnehmer die wichtigste Quelle, aus der die übrigen Formen des Eigentums entspringen müssen.

Beständiger ist eine *zweite Art* des Eigentums, nämlich all das, was die Menschen in ihren Wohnungen an Möbeln, Hausrat und dgl. besitzen.

Zur Anschaffung dieser Güter ist heute ein reger Sparwille erkennbar, – und dieses Zwecksparen ist immerhin zu begrüßen gegenüber der sofortigen Ausgabe des gesamten Einkommens in den unmittelbaren Konsum des Essens und Trinkens. Seit der Währungsreform sind erhebliche Vermögenswerte dieser Art in den deutschen Haushalten angesammelt worden. Man schätzt, daß es sich um mehr als 60 Mrd. DM handelt.

Erfreulicherweise nimmt in den letzten Jahren eine *dritte Form* der Eigentumsbildung an Bedeutung zu: das Sparen im engeren Sinn, mag es sich nun um Kontensparen, Bausparen oder um den Abschluß einer Lebensversicherung handeln. Allerdings ist in der modernen Gesellschaft das Geldsparen meistens kein Notsparen mehr, sondern ein freiwilliges Zwecksparen für größere Anschaffungen, also eher ein Konsumaufschub als ein Konsumverzicht. Das Sparen für Notzeiten, das eine typische Haltung des Bürgers im 19. Jahrhundert war, ist heute zurückgetreten, weil sich der moderne Mensch bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit sowie im Alter auf das System der „Sozialen Sicherheit“ verläßt.

Damit ist eine *vierte Form* des Eigentums oder Vermögens in der modernen Gesellschaft genannt: der Rechtsanspruch an die Sozialversicherung. Da die Leistungen der Sozialversicherung, die eine durch Gesetz eingeführte Solidar- und Selbstvorsorge, d. h. eine Form des Zwangssparens darstellt, entscheidend durch die vorgeleisteten Beiträge bestimmt werden, gehören die Ansprüche an die Sozialversicherung in soziologischer Sicht zum redlich erworbenen „Vermögen“ des modernen Menschen, – eine Auffassung, die das Bundessozialgericht wiederholt vertreten hat²⁰. Hier wird unter Eigentum nicht nur

²⁰ Das Bundessozialgericht wies in einer Entscheidung vom 19. März 1957 darauf hin, „daß der Begriff des Eigentums im Sinne des Art. 14 GG nicht allein im bürgerlichrechtlichen Sinne zu verstehen ist, sondern darüber hinausgreift“. Auch subjektive öffentliche Rechte, „die in ihrer Bedeutung – und damit wirtschaftlich gesehen auch in ihrem Vermögenswert – entscheidend von den beruflichen Fähigkeiten und der Initiative des Berechtigten abhängen“, seien durch Art. 14 GG geschützt. „Für die Unterstellung öffentlichrechtlicher Rechtspositionen unter den Eigentumsbegriff des Art. 14 muß demnach die mit der Verwirklichung des Rechts notwendig verbundene eigene Leistung als ausschlaggebend angesehen werden.“ – In demselben Sinne heißt es in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 29. Januar 1959: „In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Entscheidung des 6. Senats vom 19. 3. 1957 in BSG. 5 S. 40, 42 ff.) ist als Grundsatz anerkannt, daß auch subjektive öffentliche Rechte Eigentum im Sinne des Art. 14 GG sein können, sofern sie nämlich auf der eigenen Leistung des Berechtigten beruhen. Der Senat trägt keine Bedenken, diesen Grundsatz auf Renten der Sozialversicherung anzuwenden. Würde der

das dingliche Recht an Sachen, sondern auch das obligatorische Recht verstanden, also alles, was wir Vermögen zu nennen pflegen, wie ja überhaupt in der modernen Wirtschaft das Schuldrecht gegenüber dem Sachenrecht an Bedeutung gewinnt.

Das mächtige Sekundärsystem der „Sozialen Sicherheit“ darf uns allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Mensch nur dann ein persönliches Verhältnis zum Eigentum gewinnen wird, wenn er sich in freiwilliger Entscheidung zum Sparen entschließt. Hier nimmt der Erwerb eines eigenen Heimes einen hervorragenden Platz ein, womit eine *fünfte* gesellschaftspolitisch überaus wichtige Form des Eigentums vor uns steht. Dem eigenen Heim kommt – wegen seiner langen Nutzungsdauer – gleichsam eine Zwischenstellung zwischen den eigentlichen Konsumgütern und den gewerblichen Investitionsgütern zu.

Unter den verschiedenen Formen des Eigentums ist schließlich an *sechster und letzter Stelle* die Beteiligung an der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung zu nennen, wobei man wohl anmerken darf, daß im allgemeinen in der Reihenfolge keine dieser Stufen übersprungen werden sollte. Mit dem Kapitaleigentum könnten die bisher eigentumslosen Bevölkerungsschichten nicht nur größere wirtschaftliche Sicherheit, sondern darüber hinaus gestaltenden Einfluß auf das Wirtschaftsgeschehen gewinnen, so daß Mitbestimmung und Mitverantwortung von selbst gegeben wären. Man sollte allerdings die Auswirkungen einer breiten Eigentumsstreuung im Kapitalektor nicht überschätzen. In der industriellen Gesellschaft werden Lohn und Gehalt nach wie vor die wichtigste Einkommensquelle bilden. Auch wird, selbst bei breiter Vermögensstreuung, das System der „Sozialen Sicherheit“ nicht überflüssig werden, wenn es auch in einem gewissen Ausmaß eingeschränkt werden könnte. Dennoch ist das Anliegen einer breiten Beteiligung an der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung gesellschaftspolitisch überaus wichtig. Je mehr alle Schichten des Volkes am Kapitalvermögen beteiligt sind, desto aufrichtiger werden sie ihr Ja zur Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung der freien Welt sprechen; denn sie verteidigen dann ihr eigenes Eigentum und nicht die Positionen anderer Leute.

verfassungsrechtliche Eigentumsschutz *erdiente* Berechtigungen dieser Art nicht erfassen, so würde eine spezifische Form, in der der auf Verwertung seiner Arbeitskraft als Existenzgrundlage angewiesene einzelne heute überwiegend Besitz erwirbt – nämlich als öffentlich-rechtliche Ansprüche – unter Mißachtung des Bekenntnisses des GG zur Sozialstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 1, Art 28, Abs. 1 Satz 1 GG) ungeschützt bleiben.“ (Veröffentlicht in den „Entscheidungen des BSG“, Bd. 9, S. 127.)

Die Abhandlungen dieses Jahrbuches befassen sich in der Hauptsache mit den beiden letzten der sechs Formen des Eigentums: der Ausweitung des privaten Eigentums im Wohnungswesen und der breiten Streuung des Produktivkapitals. Natürlich können nicht alle der sich hier aufdrängenden Probleme dargestellt werden, so daß die Thematik nochmals begrenzt werden mußte.

Friedrich Kronenberg greift die bisher verhältnismäßig selten erörterte Frage auf, wie sich die unmittelbar für die private Vermögensbildung gezahlten staatlichen Subventionen in den Jahren 1948 bis 1958 auf die Vermögensverteilung in der Bundesrepublik ausgewirkt haben. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die „Subventionen zur Vermögensbildung“ im Rahmen des Lastenausgleichs und der agrarpolitischen Maßnahmen zu einer breiteren Vermögensstreuung in erfreulicher Weise beigetragen haben. Dasselbe gilt von den Subventionen im Bereich des Wohnungsbaus, soweit sie dem Eigenheim und der Eigentumswohnung zugute gekommen sind, während von der Subventionierung des Miethäuserbaus starke Konzentrationstendenzen ausgegangen sind. Auf Grund vorsichtiger Auswertung der statistischen Unterlagen schätzt der Verfasser, daß von den 1948 bis 1958 gezahlten Subventionen etwa 16 Mrd. DM der breiteren Vermögensstreuung gedient haben, – ein Betrag, der um ein Mehrfaches höher liegt, als der Erfolg sämtlicher bisher durchgeführter Maßnahmen zur Beteiligung breiter Bevölkerungskreise am Produktivkapital privater oder staatlicher erwerbswirtschaftlicher Unternehmen. Mit Recht macht Kronenberg darauf aufmerksam, daß steuerpolitische Maßnahmen bei dem heutigen Steuersystem zum weitaus größten Teil die oberen Einkommensgruppen begünstigen und mithin nicht im Sinne einer breiten Vermögensstreuung bei den unteren Einkommensschichten wirken. Gezielte Subventionen zur Vermögensbildung bei den unteren Einkommensschichten können deshalb als Maßnahmen zur Wiederherstellung der „Neutralität der Finanzpolitik“ bezeichnet werden. Hier kommt der gezielten Subventionierung des Eigenheimbaus und der Eigentumswohnung für untere Einkommensgruppen sowie den Subventionen im Bereich der Mittelstandspolitik besondere Bedeutung zu.

Hildegard Wiegmann nimmt in der zweiten Studie die lebhaften wissenschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen der letzten Jahre um die „Eigentumsbildung in Arbeitnehmerhand“ zum Anlaß, um die in der Bundesrepublik vorgelegten Lösungsvorschläge auf ihre wirtschaftliche Relevanz und Durchführbarkeit hin zu untersuchen und ihre Konformität bzw. Nichtkonformität mit der herrschenden Gesell-

schafts- und Wirtschaftsordnung darzulegen. Beim Abwägen der Vor- und Nachteile der verschiedenen Pläne legt die Verfasserin zunächst dar, daß die Vermögensbildungschancen für den Durchschnitt der Arbeitnehmer beim Investivlohn sowohl am größten als auch am gleichmäßigsten verteilt sind. Dagegen bietet die investive Gewinnbeteiligung den Arbeitnehmern von Unternehmen, die hohe Gewinne erzielen, größere quantitative Möglichkeiten der Vermögensbildung. Auch sind bei investiver Gewinnbeteiligung die Anpassungsschwierigkeiten am geringsten, da die besondere Belastung der Grenzbranchen und der Grenzbetriebe sowie der arbeitsintensiven Betriebe entfällt. Abschließend betont Wiegmann, daß die Koppelung einer betrieblich vereinbarten investiven Gewinnbeteiligung mit Sparanreizen als der aussichtsreichste und störungsfreieste Weg zur Beteiligung der Arbeitnehmer am Vermögenszuwachs erwerbswirtschaftlicher Unternehmen im Rahmen einer freiheitlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung bezeichnet werden kann.

Voraussetzung einer breiten Streuung des Eigentums im Bereich der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung ist die *investive Sparwilligkeit*, d. h. die Bereitschaft der breiten Schichten des Volkes, jene Einkommensteile, die nach vernünftiger und maßvoller Deckung der Bedürfnisse des Einkommensbezieher und seiner Familie erübrigt werden können, nicht in zusätzlichen Konsum zu verwandeln, sondern der Investition zur Verfügung zu stellen. In den Vereinigten Staaten hat *Richard McKeon* die These aufgestellt, daß die Bezieher mittlerer Lohn- und Gehaltseinkommen in Nordamerika heute imstande seien, investiv zu sparen und deshalb eine sittliche „Verpflichtung zum Ankauf von Industrieaktien“ gegeben sei²¹. Man mag diese Ansicht für übertrieben halten und insbesondere betonen, daß bei den meisten *deutschen* Arbeitnehmern die Möglichkeit des investiven Sparens zur Zeit noch nicht gegeben ist. Richtig ist, daß ohne die Bereitschaft, Eigentümerrechte, Eigentümerpflichten und Eigentümerrisiken auch im Bereich der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung zu übernehmen, eine breite Streuung des Kapitalvermögens nicht erreicht werden kann.

Joseph Höffner

²¹ „Middle class income is now enjoyed by over 60 per cent of our people whereas in 1900 only 25 per cent was so fixed. It is our contention that the obligation of buying stock will fall more and more on this middle-income class“ (*Richard M. McKeon, S. J.*, Obligation to buy industrial stock, in: *Homiletic and Pastoral Review*, Sept. 1958).